

# Die Marke - ein verzichtbares Recht?

EINE EINGETRAGENE MARKE IST ZWAR NICHT NOTWENDIG, UM

EIN BESTIMMTES ZEICHEN ZUR KENNZEICHNUNG VON WAREN

UND DIENSTLEISTUNGEN VERWENDEN ZU DÜRFEN.

Die verbreitete Auffassung, „Wir sind nicht Apple, unser Zeichen möchte ohnehin niemand klauen!“, zeichnet jedoch ein unvollständiges Bild über die Möglichkeiten, die ohne ein Markenrecht ausbleiben, und insbesondere die Risiken, die zudem hinzunehmen sind.

Vorab: Die wohl wichtigste Rechtsposition, die Ihre Marke Ihnen verleiht, ist Ihr Recht auf Verbotung der Verwendung einer mit Ihrer Marke verwechselbaren Marke durch einen Wettbewerber. Als Markeninhaber können Sie etwaige Verletzer auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Ihre Abwägung für oder gegen die Anmeldung einer Marke sollten Sie jedoch nicht allein auf dieses Szenario reduzieren. Mit der Registrierung einer Marke begründen Sie nämlich insbesondere auch ein formelles Recht auf die Marke als solche. Hierdurch erzielen Sie eine Sicherheit zur ungestörten Nutzung Ihrer Marke, insbesondere können Sie jüngeren Marken entgegentreten. Hierzu ein praxisrelevantes Beispiel:

Das Zeichen „Hazeigo“ wird ohne eingetragenes Markenrecht zur Bezeichnung eines Internetshops für Postkarten verwendet. Aus Kostengründen verzichtet der Betreiber, die B-GmbH, auf die Anmeldung einer Marke. Einige Jahre nach Inbetriebnahme des Hazeigo-Shops lässt sich ein Dritter D die Marke „Hazeigo“ unter Beanspruchung der Ware „Druckerzeugnisse“ registrieren. Da die B-GmbH selbst keine Marke „Hazeigo“ hat, kann

sie dem Treiben von D nichts entgegenzusetzen. Im Gegenteil: Vom Tag der Registrierung an finden sich die B-GmbH und ihr Geschäftsführer G als Markenverletzer wieder und können jederzeit von D auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nicht selten führen solche und ähnliche Konstellationen plötzlich betroffene Verletzer an den Rand der Insolvenz.

Die Marke ist folglich nicht nur ein Mittel zur Abwehr von Nachahmern, sondern vor allem Mittel zur langfristigen Sicherung des eigenen Bestandes.

▶ [www.law.ac](http://www.law.ac)



**DIPL.-ING. MAXIMILIAN  
PELLEGAHR, PATENTANWALT,  
BAUER WAGNER PRIESMEYER**  
(FOTO: BAUER WAGNER PRIESMEYER)